

§ 6 SN-9286 (Sachsen) — Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schleife“
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind,

1. die Kiefern-Altholzbestände in der Sonderschutzzone ihrer natürlichen Sukzession zu überlassen;
2. die übrigen Waldflächen außerhalb der Sonderschutzzone nach den Grundsätzen des ökologischen Waldbaus als Dauerwald mit dem Ziel zu bewirtschaften, eine naturnahe Artenkombination aller Altersphasen zu erreichen; dabei sind

a)

kurz- bis mittelfristig die Entwicklung der Kiefernforste zum Beerstrauch-Kiefernwald (Leucobryo-Pinetum) zu fördern;

b)

langfristig eine Entwicklung zum Kiefern-Eichen-Wald (Vaccinio vitis-idaeae-Quercetum) zuzulassen;

c)

die Verjüngung der Bestände überwiegend durch Naturverjüngung durchzuführen und

d)

ein hoher Anteil an Bäumen mit besonderen Vorkommen von Epiphyten, Insekten, Pilzen, stehend abgestorbene Einzelbäume, gebrochene oder umgestürzte Totbäume wie auch Einzelwürfe im Wald zu belassen;

3. die kleinflächig ausgebildeten trockenen Sandheiden in ihrem Bestand zu erhalten;

4. die nährstoffarmen Standortverhältnisse weitestgehend zu erhalten.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf die § 15 Abs. 5, §§ 38 und 39 SächsNatSchG wird verwiesen.

Zitiervorschlag: § 6 SN-9286 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-9286/6>